

Verbindliche Regelungen der Wasserkooperation Höxter zum Pflanzenschutz und zur Düngung in Wasserschutzgebieten

(Stand 02.02.2000)

Geltungsbereich

Die nachfolgenden "Verbindlichen Regelungen der Wasserkooperation Höxter" setzen die Forderungen des §10 "Vorrang der Kooperation" der neueren Wasserschutzgebietsverordnungen um. Sie sind daher für festgesetzte Wasserschutzgebiete mit einem "Vorrang der Kooperation" verbindlich.

Sie sollen aber auch für Wasserschutzgebiete, für die im Verordnungstext kein "Vorrang der Kooperation" festgelegt ist und für sonstige "Intensivberatungsgebiete" in der Beratung angewandt werden, um damit eine nachhaltige Reduzierung der Nitratbelastung anzustreben.

Im Sinne eines flächendeckenden, vorbeugenden Gewässerschutzes als Ziel der Wasserkooperation Höxter sollen die Punkte 1 bis 7 der nachfolgenden Regelungen im gesamten Kooperationsgebiet umgesetzt werden. Langfristiges Ziel ist es, auch die Punkte 8 und 9 umzusetzen. Damit können die Mitglieder der Kooperation eine Vorbildfunktion hinsichtlich einer guten fachlichen Praxis und eines nachhaltigen Umwelt- und Gewässerschutzes im Kreis Höxter und darüber hinaus übernehmen.

Wenn es die örtlichen Gegebenheiten zulassen, kann das zuständige Wasserwerk in Abstimmung mit der Unteren Wasserbehörde diese Beschränkungen ganz oder teilweise aufheben.

Verbindliche Regelungen

1. Die Vorgaben der Düngeverordnung und des Pflanzenschutzgesetzes einschließlich zugehöriger Verordnungen sind einzuhalten.
2. Die Inhalte des Informationsdienstes "Umweltgerechter Umgang mit Pflanzenschutzgeräten - Hinweis zur Vermeidung von Gewässerbelastungen", Hrsg. Ministerium für Umwelt, Raumordnung und Landwirtschaft des Landes Nordrhein-Westfalen sind in der geltenden Fassung Grundlage für den Umgang mit Pflanzenschutzmitteln und Pflanzenschutzgeräten.
3. Die Kooperationsmitglieder verpflichten sich zur Führung und Auswertung einer Schlagkartei, insbesondere mit einer Schlag bezogenen Nährstoffbilanzierung von allen Flächen des Betriebes. Gleich bewirtschaftete Flächen können zu einem Schlag zusammen gefasst werden. Hierbei sind allerdings Unterschiede bei der Nährstoffversorgung der Böden zu berücksichtigen.

4. Zur gesamtbetrieblichen Nährstoffbilanzierung wird ein jährlicher Nährstoffvergleich auf Hoftorbasis über das Vegetationsjahr erstellt.
5. Der Zielwert des Hoftor- und Flächensaldos im Vegetationsjahr ist +/- 50 kg N/ha. Das Ergebnis der Bilanzierung ist regelmäßig vom Beirat der Kooperation zu bewerten.
6. Die jährliche Düngebedarfsermittlung und -anwendung hat nach einem Düngeplan zu erfolgen, der nach den Vorgaben der Düngeverordnung zu erstellen ist. Der Düngeplan wird vom Landwirt entsprechend des Witterungsverlaufs und der Vegetationsentwicklung ständig aktualisiert. Überschüssige Wirtschaftsdünger sind überbetrieblich zu verwerten.
7. Dem Kooperationsberater sind die Schlagkarteien, die Schlag bezogenen Nährstoffbilanzierungen, die Hoftor-Bilanz und die Düngeplanung bis zum 31. Januar nach dem Vegetationsjahr zur Auswertung zur Verfügung zu stellen. Der Kooperationsberater ist verpflichtet, zur Führung und Erstellung der o.g. Unterlagen jegliche Hilfe dem/der Betriebsleiter/in zukommen zu lassen.
8. N-Einzeldüngergaben auf Acker- und Grünlandflächen sollen nicht mehr als 80 kg Gesamt-N/ha betragen. Zur Düngung von Mais ist eine Einzelgabe über Gülle von bis zu 120 kg Gesamt-N/ha kurz vor der Bestellung möglich. Die Gülle sollte mit Nitrifikationshemmern versetzt werden.

Die Nährstoffgehalte der Wirtschaftsdünger sind spätestens in einem Rhythmus von 3 Jahren zu bestimmen.

9. Auf Ackerflächen erfolgt nach der Ernte der Hauptfrucht bis zum 15. Februar, auf Grünlandflächen nach dem 15. September bis zum 15. Februar, keine Stickstoffdüngung mit flüssigen Wirtschaftsdüngern. Ausgenommen sind Flächen des Feldfutterbaus. Auf Flächen des Feldfutterbaus ist eine Düngung mit flüssigen Wirtschaftsdüngern bis max. 80 kg Gesamt-N/ha bzw. 40 kg $\text{NH}_4\text{-N/ha}$ zulässig. Abweichungen von dem Ausbringungsverbot sind möglich. Bei Abweichungen verpflichten sich die Beteiligten der Wasserkoooperation, einvernehmliche Lösungen herbei zu führen.

Die Ausbringung von festen Wirtschaftsdüngern erfolgt nach den Vorgaben des mit der Kooperationsberatung erstellten Düngeplans.

Der Informativ Anhang zu den Verbindlichen Regelungen der Wasserkoooperation Höxter ist Bestandteil der Regelungen.

Informativer Anhang zu den
Verbindliche Regelungen der Wasserkooperation Höxter zum
Pflanzenschutz und zur Düngung in Wasserschutzgebieten

zu Punkt 2

Der Informationsdienst "Umweltgerechter Umgang mit Pflanzenschutzgeräten - Hinweis zur Vermeidung von Gewässerbelastungen" ist über die Wasserkooperation Höxter kostenlos erhältlich.

zu Punkt 3

Formblätter und Anleitung zur Führung von Acker- und Grünlandschlagkarteien sind über die Wasserkooperation kostenlos erhältlich.

zu Punkt 4

Die Düngeverordnung schreibt im § 5 dem landwirtschaftlichen Betrieb vor, einen jährlichen Nährstoffvergleich über das Wirtschaftsjahr anzufertigen. Die Wasserkooperation erstellt mit ihren Mitgliedern einen auf das Vegetationsjahr bezogenen Nährstoffvergleich auf Hoftorbasis.

Zusammen mit der jährlichen Bilanz auf Hoftorbasis wird von der Wasserkooperation auch die auf das Wirtschaftsjahr bezogene, gesetzlich geforderte Bilanz erstellt. Die erforderlichen Datenerhebungsbögen können über die Wasserkooperation bezogen werden. Die Kosten für die Bilanzerstellung werden von der Wasserkooperation übernommen.

zu Punkt 5

Ziel der gewässerschonenden Landbewirtschaftung ist es, eine umweltverträgliche Landwirtschaft umzusetzen und dabei Nährstoffverluste zu minimieren und die Wirtschaftlichkeit des Betriebes zu optimieren. Der Zielwert +/- 50 kg N/ha als Hoftor- und Flächensaldo definiert die Spannweite, in der dieses lt. VDLUFA möglich ist.

Abweichungen von diesem Zielwert beinhalten in den meisten Fällen betriebsökonomische Optimierungsmöglichkeiten.

Betriebsökonomische Optimierungsmöglichkeiten werden von Standortfaktoren wie Höhenlage, Bodenart und Witterungsbedingungen begrenzt. Aus diesem Grunde wird der Beirat aufgefordert, mit den Erfahrungen der örtlichen Kooperation das Ergebnis der Bilanzierung regelmäßig zu überprüfen und zu bewerten.

Bei Überschreitung des definierten Zielwertes ist eine Ursachenerforschung durchzuführen. Das Ergebnis ist umgehend in die Beratung zu integrieren.

zu Punkt 6

Im Zuge der Beratungstätigkeit der Wasserkooperation werden für die Betriebe der Intensivberatungsgebiete zusammen mit den Landwirten jährliche Düngelpläne nach den Vorgaben der Düngeverordnung vom 26.01.1996 erstellt. Der Landwirt hat diesen Düngelplan kontinuierlich zu aktualisieren. Dieses erfolgt mit der Führung der Schlagkartei auf dem Betrieb. Die Erstellung der Düngelpläne und die begleitende ackerbauliche Beratung durch die Wasserkooperation ist für den landwirtschaftlichen Betrieb kostenfrei.

zu Punkt 7

Im Rahmen der Intensivberatung führt die Wasserkooperation eine Auswertung und Beurteilung der Schlagkarteien, der Nährstoffbilanzen und der Düngeplanung durch. Die im Rahmen der kooperativen Zusammenarbeit erhobenen Daten dürfen nur innerhalb der Kooperation verwertet werden. Die Ergebnisse der Auswertung und Beurteilung sind mit dem/der Betriebsleiter/in und dem Beauftragten des betreffenden Wasserversorgungsunternehmens zu diskutieren.

zu Punkt 8

Die Zugabe eines Nitrifikationshemmers zur Gülle bedeutet für einen landwirtschaftlichen Betrieb oftmals einen Mehraufwand. Dieser Mehraufwand ist im Hinblick auf eine bessere Nährstoffausnutzung zu bewerten. Sich danach ergebende eventuelle Nachteile zu Gunsten des Gewässerschutzes sind auszugleichen.

Grundsätzlich empfiehlt die Wasserkooperation, jährlich eine Untersuchung der Wirtschaftsdünger durch zu führen. Diese Untersuchung wird von der Wasserkooperation mit Beschluss des Beirates vom 26.01.1999 mit DM 40,- bezuschusst. Im Rahmen der "Verbindlichen Regelungen" werden die Kosten der dreijährigen Untersuchung der Wirtschaftsdünger im vollen Umfang von der Wasserkooperation übernommen.

zu Punkt 9

Die vereinbarten Lösungen sind auf den jeweiligen Einzelfall unter Berücksichtigung des Nitratgehaltes des Grundwassers, der vorhandenen Güllelagerkapazität, der Bodenverhältnisse, der Nährstoffgehalte der Böden, der Untergrundverhältnisse des Grundwasserleiters u.a. abzustimmen.

Lösungen können u.a. sein:

- a) Schaffung von zusätzlichen Gülle- bzw. Mistlagerkapazitäten
- b) Überbetriebliche Verwertung von Wirtschaftsdüngern bzw. Einlagerung in leerstehende Behälter auf anderen Betrieben
- c) Vermittlung von Zuschüssen für erforderliche Investitionen
- d) Eingeschränkte Düngung oder Anpassung der Sperrfristen unter Berücksichtigung der örtlichen Gegebenheiten und einer fachbehördlichen Prüfung
 - Die Düngung mit flüssigen Wirtschaftsdüngern ist zu stehenden Kulturen innerhalb der Sperrfrist dieser Regelungen möglich, wenn ein Bedarf gemäß einer fachbehördlichen Prüfung durch die Landwirtschaftskammer Westfalen-Lippe besteht.
Die Geschäftsführung der Kooperation erteilt den Auftrag zur fachbehördlichen Prüfung, wenn im Rahmen der Kooperationsberatung keine Einigung erzielt werden konnte. Die fachbehördliche Prüfung hat den Nährstoffbedarf des Einzelschlages festzustellen und die Düngermenge in kg Reinnährstoff und die Menge des einzusetzenden Wirtschaftsdüngers in Kubikmetern zu bestimmen.

Wird vom zuständigen Wasserwerk eine mineralische Düngung gefordert, ist der finanzielle Mehraufwand gegenüber einer organischen Düngung auszugleichen. Voraussetzung ist, dass eine pflanzenbedarfsgerechte Verwertung der Wirtschaftsdünger auf den Betriebsflächen außerhalb des Wasserschutzgebietes nicht gegeben ist.

Kosten für den landwirtschaftlichen Betrieb, die durch einvernehmliche Lösungen entstehen, soweit sie diese über die gesetzlichen Standards und die gute fachliche Praxis hinausgehen, sind durch das betroffene Wasserversorgungsunternehmen auszugleichen.

Brakel, den 02. Februar 2000